



Frau
Sevim Dağdelen
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ulrich Nußbaum

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7640

FAX +49 30 18615 5105

E-MAIL buero-st-n@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 7. Januar 2019

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Dezember 2018
Frage Nr. 374

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

In welcher Höhe hat die Bundesregierung im vierten Quartal 2018 Ausfuhrgenehmigungen (Einzel- wie Sammelgenehmigungen) für Rüstungsexporte erteilt (bitte entsprechend der Gruppen der EU-, NATO- und NATO gleichgestellten Staaten und Drittstaaten auflisten) (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen und bitte jeweils unter Angabe der Zahlen für den Vorjahreszeitraum angeben), und welcher Genehmigungswert (Einzel- wie Sammelgenehmigungen) entfiel auf die jeweiligen zehn Hauptempfangsländer (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen und bitte jeweils unter Angabe der Zahlen für den Vorjahreszeitraum angeben)?

Vorbemerkung:

Das vierte Quartal 2018 endet am 31. Dezember 2018; von daher liegen aktuell weder vorläufige noch endgültige Zahlen für das Quartal vor. Ausgewertet wurden Daten bis zum Stichtag 26. Dezember 2018. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Antwort:

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Einzelausfuhrgenehmigungen hat die Bundesregierung im 4. Quartal im folgenden Umfang erteilt:

Länderkreis	Gesamtwert in Euro	
	4. Quartal 2018 (bis 26.12.2018)	4. Quartal 2017 (bis 26.12.2017)
EU	221.684.977	245.915.267
NATO und NATO – gleichgestellte Länder	537.387.250	239.644.669
Drittländer	440.622.662	625.711.579
Gesamt	1.199.694.889	1.111.271.515

Im 4. Quartal 2018 wurden bis zum Stichtag 26. Dezember Sammelausfuhrgenehmigungen im Gesamtwert von 885.000 Euro (4. Quartal 2017 [bis zum Stichtag 26. Dezember 2017]: 186.900.000 Euro) erteilt. Da sich der Genehmigungswert einer Sammelausfuhrgenehmigung auf mehrere Empfänger in unterschiedlichen Ländern beziehen kann, ist es nicht möglich, die Genehmigungswerte einzelnen Ländern oder Länderkreisen zuzuordnen.

Die höchsten Genehmigungswerte für Einzelausfuhrgenehmigungen entfielen auf die folgenden zehn Länder:

Land	4. Quartal 2018 in Euro (bis 26.12.2018)	4. Quartal 2017 in Euro (bis 26.12.2017)
Australien	319.663.105	43.703.042
Vereinigte Staaten	146.196.715	106.350.738
Korea, Republik	102.251.852	77.198.689
Algerien	76.885.357	253.900.000
Vereinigtes Königreich	72.935.284	49.189.520
Indien	57.323.852	93.793.760
Katar	55.882.061	40.182.814
Schweiz	45.773.732	46.704.226
Vereinigte Arabische Emirate	40.188.518	12.716.696
Niederlande	26.718.269	57.424.941

Mit freundlichen Grüßen

